OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702040/6/ER

Datum:
Linz, 30. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R G, B, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Juni 2022, GZ: BHVB/922170015224/22, wegen Übertretung des Wappengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30. Juni 2022, GZ: BHVB/922170015224/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 9 Stunden) wegen einer Übertretung des § 6 Wappengesetzes wie folgt:

„Datum/Zeit: 14.12.2021, 17:15 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West
Sie haben bei einer Versammlung eine Dienstflagge des Bundes am Traktor montiert geführt, obwohl Sie nicht dem Kreis der im § 4 Abs. 2 und 3 Wappengesetz genannten Berechtigten angehören.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Verwaltungsstrafverfahren an die belangte Behörde abgetreten worden sei. Gegen die zum ggst Vorwurf ergangene Strafverfügung habe der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben, den er damit begründet habe, dass das Fahrzeug Teil einer Demonstration gewesen sei. Vom Meldungsleger sei eine Stellungnahme eingeholt worden, dieser habe ausgeführt, dass am Traktor, der auf den Bf zugelassen gewesen und von ihm gelenkt worden sei, die Dienstflagge des Bundes angebracht gewesen sei. Der Bf habe den Traktor im Zuge einer Versammlung verwendet.
In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass das Führen der am Traktor montierten Dienstflagge des Bundes durch die Ausführungen des Meldungslegers als erwiesen anzusehen und vom Bf auch nicht bestritten worden sei. Die Ausführungen des Bf, dass die Flagge bei einer Demonstration verwendet worden sei, ziele wohl auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ab, dies führe den Bf aber nicht zum Erfolg. Das Führen der Dienstflagge sei nicht als Teil der Versammlung anzusehen. Da der Bf keinem der im Gesetz angeführten Organe angehöre, habe er die Dienstflagge des Bundes unbefugt geführt und die angelastete Verwaltungsübertretung begangen.
Die belangte Behörde schloss mit Erwägungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte er aus, dass er nicht gegen § 6 Wappengesetz verstoßen habe, zumal er die Flagge nicht in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet habe.

I.3. Mit Schreiben vom 25. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf nahm am 14.12.2021 um 17:15 Uhr an einer Versammlung am Hauptplatz in 4020 Linz teil, wobei er auf seinem Traktor eine Flagge montiert hatte. Ob es sich dabei um eine Dienstflagge des Bundes gehandelt hat, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Dass nicht festgestellt werden kann, ob es sich dabei um eine Dienstflagge des Bundes gehandelt hat, ergibt sich aus der Stellungnahme des Meldungslegers, in der er ausgeführt hat, dass keine Lichtbilder angefertigt worden seien. In der Verhandlung führte der Meldungsleger, der als Zeuge einvernommen wurde, aus, dass die Flagge ungefähr 40x60 cm groß gewesen sei, abgemessen habe er sie nicht. Die Flagge sei rot-weiß-rot gewesen und mit einem Adler versehen. Der Adler sei schwarz mit grauen Federn, mit orangen Krallen und Hammer und Sichel mit gesprengter Kette gewesen. Mit dem Bf habe der Zeuge persönlichen Kontakt gehabt, auf die Flagge habe er ihn aber nicht angesprochen. An die Farbe der Zunge und der Krone des Adlers konnte sich der Zeuge nicht erinnern. Die Dimensionen der verwendeten Flagge und die genaue Ausgestaltung des Bundeswappens sowie dessen Positionierung auf der Flagge können nicht festgestellt werden. Es kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob es sich um eine Dienstflagge des Bundes gehandelt hat.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wappengesetzes, BGBl Nr 159/1984 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 161/2013, lauten wie folgt:

„Das Wappen der Republik Österreich
§ 1. Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) ist im Art. 8a Abs. 2 B-VG bestimmt und entspricht der Zeichnung des Bundeswappens in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 1.

Die Farben und die Flagge der Republik Österreich
§ 3. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot.
(2) Die Flagge der Republik Österreich besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.
(3) Die Dienstflagge des Bundes entspricht der Flagge der Republik Österreich, weist aber außerdem in ihrer Mitte das Bundeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden roten

Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Dienstflagge des Bundes zu ihrer Länge ist zwei zu drei. (...)
[...]

Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes
§ 6. Das Recht zum Führen der Dienstflagge des Bundes steht den im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten, ausgenommen Verwaltungen der Staatsmonopole, die als Aktiengesellschaft eingerichtet sind, zu.

Strafbestimmungen
§ 8. Wer
[...]
3. unbefugt die Dienstflagge des Bundes führt,
[...]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, nach § 54 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen. Über Beschwerden entscheidet das Landesverwaltungsgericht."

Anlage 1



III.2. Artikel 8a des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 100/2003 lautet wie folgt:

„Artikel 8a.
(1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge besteht aus drei gleichbreiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.
(2) Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) besteht aus einem freischwebenden, einköpfigen, schwarzen, golden gewaffneten und rot bezungten Adler,

dessen Brust mit einem roten, von einem silbernen Querbalken durchzogenen Schild belegt ist. Der Adler trägt auf seinem Haupt eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen. Die beiden Fänge umschließt eine gesprengte Eisenkette. Er trägt im rechten Fang eine goldene Sichel mit einwärts gekehrter Schneide, im linken Fang einen goldenen Hammer. (3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Schutz der Farben und des Wappens sowie über das Siegel der Republik werden durch Bundesgesetz getroffen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis das unberechtigte Führen einer Dienstflagge und damit ein Verstoß gegen § 6 iVm § 8 Z 3 Wappengesetz vorgeworfen. Die Dienstflagge ist in § 3 Abs 3 Wappengesetz detailliert geregelt, eine Abweichung davon bewirkt, dass keine Dienstflagge vorliegt. Der Bf hatte bei einer Versammlung eine Flagge auf seinem Traktor montiert, die etwa 40x60 cm groß war und einen Adler abbildete. Die exakten Dimensionen der Flagge und die genaue Positionierung und Ausgestaltung des Adlers konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ob es sich bei der vom Bf verwendeten Flagge um eine Dienstflagge des Bundes gehandelt hat, kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Ob es sich bei der vom Bf verwendeten Flagge um eine Dienstflagge des Bundes gehandelt hat, konnte nicht festgestellt werden. Es konnten die dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Das angefochtene Straferkenntnis war daher im Ergebnis aus diesem Grund aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Beitrag zu den Verfahrenskosten vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Zu § 45 Abs 1 Z 1 VStG existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter